

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 27 (1965)
Heft: 1

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erst ein Jahr später hat P. Anastasius über diese Vorgänge einen Bericht geschrieben, den Pfarrer Flückiger in der «Solothurner Zeitung» vom 13. November 1964 auszugsweise wiedergegeben hat. Ihm entnehmen wir zum Schluss das Verzeichnis der Silbersachen, die damals verloren gingen:

1. Ein silbernes Crucifix;
2. Ein Ciborium;
3. 6 silberne und vergolte Kelch mit Steinen besetzt, mit paten und Löffeln;
4. 2 paar Silber und vergolte Messkäntlein mit Blätten;
5. 4 paar kleinere dito;
6. 2 ostensoria mit Steinen besetzt cum particulis s.crucis et s.Antonii;
7. Rosengürtel für die Muttergottes sambt einen kleinen für das Jesuskindlein.

Ob davon noch etwas vorhanden ist, ist unwahrscheinlich. Die Käufer sahen darin wohl nur den Silberwert, der angesichts der leeren Kriegskassen recht ansehnlich sein mochte. Es ist also unnötig, in Besançon nachzuforschen. Und wer ist der Hauptshuldige? Es sind eigentlich die äusserst unsicheren Zeitumstände, die auch Verwirrung in die menschliche Moral bringen konnten.

BUCHBESPRECHUNG

Staat und Volk im alten Solothurn. Im Jahrgang 1963, S. 149 ff. dieser Zeitschrift publizierte der junge Oltner Historiker Michael Schmid bereits einige charakteristische Abschnitte aus seiner als Doktordissertation eingereichten Untersuchung über Volkstum und Charakter der Solothurner des 15. Jahrhunderts. Nun liegt die ganze Arbeit in der Reihe der «Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft» (Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel) vor und erlebt die Würdigung der mit der Untersuchung verfolgten Absichten wie der erreichten Ergebnisse.

Michael Schmids «Staat und Volk im alten Solothurn» steht in einer ganzen Reihe von Arbeiten, die vor allem von der Schule von Prof. Hans Georg Wackernagel ausgehend das traditionelle Bild des altschweizerischen Volks- und Kriegertums erschütterten und auf eine neue, manchmal recht ungewohnte und teilweise sogar schockierende Grundlage stellten; sein Ziel war es, auf Grund der solothurnischen Akten nachzuweisen, wie weit die neuen allgemein schweizerischen Erkenntnisse sich in den Verhältnissen unseres Kantons bestätigen.

Ein erstes Kapitel beleuchtet die Grundzüge der territorialen Entwicklung und des Verwaltungswesens des Stadtstaates Solothurn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die schon mehrfach dargestellten allgemeinen Tatsachen werden dabei in sehr instruktiver Weise in bezug auf ihre Grundlagen im alltäglichen Leben und im mehr menschlichen und persönlichen Charakter des solothurnischen Volkstums in jener Zeit unterbaut. Dabei tritt besonders hervor, dass der bewegten politischen Aktivität des damaligen Solothurn auch im Innern ein bedeutender wirtschaftlicher und gesellschaft-

licher Umbruch entsprach. Eine neue Generation übernahm damals die Macht, die in allen Zügen die typischen Merkmale einer von unten nach oben aufstrebenden Schicht aufweist: grosse Energien und Initiativen auf der einen Seite, aber auch durch innere Unsicherheit erregter Dünkel und gewalttägiges Protzentum auf der andern. Sehr interessant sind auch die zahlreichen quellenmässigen Hinweise auf die finanziellen und wirtschaftlichen Hintergründe der damaligen solothurnischen Macht- und Expansionspolitik.

Das zweite Kapitel nimmt auf Grund genauer Durchsicht des freilich recht spärlichen und knappen solothurnischen Quellenmaterials Stellung zu der neuen volkskundlich-historischen These, dass die Kriege der alten Schweizer zum grossen Teil, wenn nicht sogar in erster Linie unstaatliche Unternehmungen eines privaten Kriegertums gewesen seien, das seine Wurzeln vor allem in den Jungmännerverbänden hatte. Es zeigt sich dabei in Solothurn ein nicht immer leicht zu entwirrendes Zusammenspiel zwischen den oft willkürlich vom Zaun gerissenen Fehdeaktionen unternehmungslustiger Freischaren und der offiziellen solothurnischen Politik, die sich im Falle des Erfolges jeweils rasch hinter die vorgeprellten Knechte stellte, im Falle des Misserfolges sich aber ebenso rasch von ihnen distanzierte. Man kann somit keineswegs von unstaatlichen oder sogar gegen den Willen der Obrigkeit unternommenen Auszügen sprechen, sondern es verhielt sich vielmehr so, dass der Staat gewisse im Volksbräuchlichen wurzelnde Fehdegelüste ganz bewusst in seine Politik einbaute und seinen Zielen dienstbar machte. Damit, dass der Autor nur von kleinen kriegerischen Aktionen spricht und die grossen Auszüge, etwa in die Burgunderschlachten, ausdrücklich beiseite lässt, gibt er indirekt auch zu erkennen, dass die greifbaren Nachweise volkstümlicher Elemente sich eben auf diese Raubfehden beschränken und die wirklichen Kriegszüge ganz der staatlichen Sphäre angehörten.

Die gleiche Situation beleuchtet das dritte Kapitel, das Leben, Wirken und Persönlichkeit der Leute darstellt, die in den Akten als die Führer der solothurnischen Politik und grossenteils auch der kriegerischen Aktionen der Stadt hervortreten. Es ergibt sich, dass sie durchwegs einer wohlhabenden Schicht von Gewerbetreibenden und Handwerksmeistern entstammen, unter der die Metzgermeister den ersten Platz einnehmen. Diese Schicht war nach dem Ausscheiden der hochmittelalterlichen Führerschicht von Rittern und Grosskaufleuten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum eigentlichen Träger des Staatsgedankens und der Staatspolitik geworden; ihre Vertreter erscheinen aber auch in den meisten Fehdezügen als führend, die man auf den ersten Blick den unstaatlichen Privatunternehmungen zurechnen möchte. Es bestätigte sich somit auch hier, dass jene scheinbar wilden und ungeregelten Raubzüge ein plan- und absichtsvoll eingesetztes Instrument der obrigkeitlichen Machtpolitik waren.

Im letzten Kapitel werden schliesslich die leider sehr spärlichen aktenmässigen Belege untersucht, die Aufschlüsse über die «Geführten», also über die einfachen Kriegsknechte bieten, die die eigentlichen Träger der kriegerischen Aktionen waren. Auch hier wird vor allem die Tatsache nochmals unterstrichen, dass die eigentlichen Führer der bürgerlichen Oberschicht angehörten; bei den ganz wenigen Ausnahmen, wie etwa den vielzitierten «Kappelern», handelt es sich in Wirklichkeit eher um Räuberbanden, gegen die auch die solothurnische Obrigkeit einschritt. Zum eigentlichen Thema nützlich wäre es gewesen, wenn der Verfasser in einer Hinsicht etwas über den zeitlichen Rahmen seiner Untersuchung hinausgegriffen hätte: aus der Zeit unmittelbar nach 1500 sind

wenigstens für die Stadt Solothurn selber eine Anzahl von Reisrödeln erhalten, die die Zusammensetzung der Auszüge in die Mailänderkriege erkennen lassen und somit wirklich ein authentisches Bild der «Geführten» ergeben: die meisten Namen sind dabei als Zunftbrüder jeden Standes und Alters zu identifizieren, so dass wir also ein wirkliches Bürgerheer vor uns haben, keineswegs «abenteuernde Jungmannschaften aus den mindern Klassen», die ein neuerer Forscher als die Hauptträger der altschweizerischen Feldzüge sehen will; einige Jahrzehnte früher dürfte es kaum im wesentlichen anders gewesen sein.

Ein abschliessender Abschnitt beschäftigt sich schliesslich mit dem altsolothurnischen Volkstum und seinen Bräuchen im allgemeinen. Sie weisen auf einen uns Moderne in manchem fremdartig und widersprüchlich anmutenden Volkscharakter. Echte Frömmigkeit verband sich unvermittelt mit derbem Aberglauben; hervorstechend ist vor allem ein durchgehender Zug ungezügelter Wildheit und Roheit gegenüber andern, der sich aber sehr oft mit äusserster Empfindlichkeit gegenüber Übergriffen auf die eigene Person paarte.

Als Resultat der detailreichen und damit quellenmässig sehr wohlfundierten Untersuchung ergibt sich somit, dass die These vom unstaatlichen Kriegertum für Solothurn nur in Ausnahmefällen tatsächlich zu belegen ist, dass vielmehr die staatliche Lenkung durchwegs dominiert. Zugleich erweist die Arbeit aber, dass die Fragestellung zwar nicht in der zunächst anvisierten, dafür aber in einer andern Richtung sich doch durchaus fruchtbar zeigt und eine Korrektur der traditionellen schweizergeschichtlichen Auffassungen begründet. Zum mindesten für Solothurn bietet sie Anlass, das Bild weniger des Kriegertums, als vielmehr des spätmittelalterlichen Staates selber zu revidieren. Dieser Staat wird immer noch weitgehend von neuzeitlichen Vorstellungen her gesehen und beurteilt, und dies nicht zuletzt von denen, die im Gegensatz zu ihm ein unstaatliches Kriegertum postulieren wollen. Die Untersuchung von Michael Schmid aber belegt nun, dass der spätmittelalterliche Staat selber sehr viel weniger «staatlich» war, als dies unsren modernen Staatsbegriffen entspricht. Er liess der persönlichen Initiative einen sehr breiten Spielraum und begnügte sich damit, die allgemeinen Direktiven der Politik zu geben und durchzusetzen; er bediente sich dabei auch ohne viele Rücksichten und Skrupel aller Mittel, die irgendwie Erfolg versprachen. Mit diesen neuen Erkenntnissen bildet die Arbeit somit eine sehr wertvolle und dankenswerte Ergänzung zu den bisherigen Forschungen über die solothurnische Politik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

H. Sigrist

Mitteilung der Redaktion

Während 5 Jahren hat der Solothurner Glasmaler Walter Kohler die Titelseite der «Jurablätter» mit seinen meisterhaften Holzschnitten geschmückt und damit das Gesicht unserer Zeitschrift geprägt. Wegen Arbeitsüberlastung muss er dieser schönen Tätigkeit leider entsagen. Mit uns bedauern sicher die meisten Abonnenten das Ausscheiden unseres sehr geschätzten Mitarbeiters, der uns nie verlassen hat, auch wenn das Sujet noch so spät eintraf. Wir danken Herrn Kohler für seine wertvollen Beiträge zur Gestaltung unserer Hefte und wünschen ihm in seinem Beruf als Glasmaler weiterhin viel Erfolg.

G. Loertscher